

Die vorliegende Benutzungsordnung gilt für die Umladestation Temnitzpark.

1. Mit der Anlieferung von Abfällen erkennt der Benutzer (Anlieferer) bzw. dessen Auftraggeber die Benutzungsordnung vollinhaltlich an.

## 2. Öffnungszeiten der Umladestation

Montag bis Freitag: 09.00-11.45 Uhr und 12.30-16.45 Uhr

1. und 3. Samstag im Monat: 08.00-12.00 Uhr

(Samstagsöffnungen ausschließlich für private Kleinanlieferer)

Die Anlieferung von Abfällen ist nur während der festgesetzten Öffnungszeiten zulässig.

Änderungen der Öffnungszeiten aus betriebstechnischen Gründen oder anderen zwingenden Anlässen können kurzfristig durch den Betreiber mittels Aushang im Eingangsbereich der Umladestation sowie durch öffentliche Mitteilungen (Internetseite des LK, APP, etc.) bekanntgegeben werden.

## 3. Voraussetzung für die Annahme von Abfällen

Die auf der Umladestation zugelassenen Abfälle gemäß Anhang 1 der Abfallgebührensatzung müssen sich bei der Anlieferung in einem Zustand befinden, der einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen und Einrichtungen ermöglicht und die Sicherheit der Anlagenbenutzer nicht gefährdet.

Das die Eingangskontrolle durchführende Personal ist berechtigt, zum Zwecke der Kontrolle Verpackungen, Behälter, Ballen o.ä. zu öffnen sowie Proben der Abfälle zu entnehmen.

Der Anlieferer / Beförderer ist verpflichtet, die in der jeweils geltenden Abfallgebührensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin festgelegten Gebühren zu zahlen. Die Abfallgebührensatzung kann in den jeweiligen Eingangsbereichen der Umladestationen eingesehen werden.

## 4. Annahmebedingungen Abfallanlieferungen

Auf den Umladestationen können alle aufgelisteten Abfälle des Anhanges 1 der Abfallgebührensatzung des Landkreises angeliefert werden.

Gewerbetreibende können nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung auf der Umladestation anliefern.

Die Annahme von gefährlichen Abfällen wie fest gebundene asbesthaltige Materialien, Mineral-/Dämmwolle, Holz sowie Teerpappe erfolgt in Kleinmengen. Auf den Umladestationen des Landkreises darf jeder Kleinanlieferer insgesamt nicht mehr als 2.000 kg/a von den vorgenannten gefährlichen Abfällen anliefern. Speziell für asbest- und mineralfaserhaltige Abfälle sind die Festlegungen auf dem „Informationsblatt für Kleinanlieferer zur Entsorgung von asbest- und mineralfaserhaltigen Abfällen“ (Anlage 1) einzuhalten.

Die angelieferten Abfälle sind auf Weisung des Betriebspersonals in die dafür vorgesehenen Behälter zu füllen.

## 5. Abfertigungsverfahren

Die Anlieferer / Beförderer haben sich vor Benutzung der Umladestation unaufgefordert bei der Eingangskontrolle zu melden. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Jeder Anlieferer / Beförderer hat die im Eingangsbereich der Umladestation installierte Straßenfahrzeugwaage zu benutzen. Die Waage ist in Schrittgeschwindigkeit zu befahren. Achsweises Wägen ist nicht gestattet.

Den entsprechenden Verkehrsleiteinrichtungen (Lichtzeichenanlagen u.a.) bei der Ein- bzw. Ausfahrt ist zu folgen. Der Motor ist auszustellen, soweit betriebsbedingte Wartezeiten entstehen, die länger als 1 Minute andauern.

Das Betriebspersonal ist berechtigt, die angelieferten Abfälle zu untersuchen. Der Abfallbesitzer ist zur Duldung verpflichtet und hat auf Verlangen Behälter und Verpackungen zu öffnen. Für die Abwicklung eines reibungslosen Betriebsablaufes sind bei Anlieferung der Abfallstoffe folgende Bedingungen einzuhalten:

**max. Kantenlänge der einzelnen Abfallstoffe: 0,5 m**

**loses Stückgut, keine Ballen und Rollen**

Bei Containerfahrzeugen erfolgt die Annahme nur bis zu einer max. Containergröße von 20 m<sup>3</sup> und einem max. Ladungsgewicht von 10 t pro Container.

Steht die Annahmefähigkeit der Abfälle nicht zweifelsfrei fest bzw. sind nicht annahmefähige Abfälle zwischengelagert oder bereits auf der Umladestation widerrechtlich abgelagert worden, hat der Landkreis Ostprignitz-Ruppin das Recht, die angelieferten Abfälle zurückzuweisen oder zwischenzulagern und ein Gutachten über Art und Beschaffenheit des Abfalls auf Kosten des Anlieferers anzufordern. Die Kosten für die Zwischenlagerung der Abfälle und ggf. weiterer Maßnahmen trägt der Anlieferer.

Nach der Eingangskontrolle sind die Abfälle unverzüglich zu den zugewiesenen Abladestellen zu transportieren und dort nach Weisung der Betriebspersonals zu entladen.

Stimmt die Art der zur Verladung gelangenden Abfälle nicht mit den bei der Eingangskontrolle erfassten Angaben überein oder ergeben sich Zweifel an der Zulässigkeit der Entsorgung, so werden durch das

Anlagenpersonal die erforderlichen Maßnahmen zur vorübergehenden Sicherstellung der Abfälle ergriffen, bis über den Verbleib entschieden ist.

## **6. Verhalten auf dem Gelände der Umladestation**

Grundsätzlich haben Anlieferer / Beförderer sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen und Betriebsanlagen nicht geschädigt oder gefährdet werden. Auf dem Betriebsgelände, einschließlich der Gebäude und Anlagen, besteht ein allgemeines Rauchverbot. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Das Betriebsgelände darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Diese Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet, für das Befahren gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Anweisungen des Betriebspersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen und Behältern ist nur auf den ausgewiesenen Flächen und auf Anweisung des Betriebspersonals gestattet.

Den Anlieferern / Beförderern ist der Aufenthalt auf dem Gelände der Anlage nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung erforderlich ist. Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes, der Anlagen und Gebäude ausdrücklich verboten.

Die Sicherung der Ladungen an den Fahrzeugen (Netze, Planen, Gitter) darf erst unmittelbar vor dem Abladen an der jeweiligen Entladestelle oder entsprechend der Anweisung des Personals entfernt werden.

Die Anlieferer / Beförderer haben dafür Sorge zu tragen, dass durch ihre Anlieferung für die Nachnutzer eine gefahrlose Nutzung des Schüttbereiches ermöglicht wird.

Durch die Anlieferer / Beförderer verursachte Verschmutzungen auf der Anlage sind durch den Verursacher zu beseitigen.

## **7. Befahren der Umladehalle**

Die Anlieferung von Abfällen zur Umladung in der Umladehalle hat ausschließlich in Fahrzeugen zu erfolgen, welche über die Möglichkeit einer Heckentladung verfügen.

Die Freigabe zur Einfahrt in die Umladehalle erfolgt durch das Anlagenpersonal.

Während des Abkippvorgangs haben sich keine Personen an der Abkipfstelle aufzuhalten.

Der Anlieferer säubert die benutzte Fahrspur bis zur Abkippkante. Die Arbeitsschutzbestimmungen (geschlossene Schrankenanlage u. a.) sind zu beachten.

Die Ausfahrt aus der Umladehalle wird ebenfalls durch das Anlagenpersonal freigegeben.

## 8. Haftung

8.1. Die Haftung des Betreibers für Personen- und Sachschäden, die bei Benutzung der Einrichtungen entstehen, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8.2. Der Betreiber übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Benutzungsordnung, einer nicht bestimmungsgemäße Benutzung oder durch unbefugtes Betreten der Einrichtungen (*oder der Umladestation*) entstehen. Insoweit ist der Betreiber von Ansprüchen Dritter freizustellen.

8.3. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Anlagenbetriebes wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten oder Umständen, auf die der Betreiber keinen Einfluss hat, steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Ebenso haftet der Betreiber nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.

8.4. Für Schäden, die dem Betreiber bei oder infolge der Benutzung der Einrichtungen entstehen, haftet der Benutzer, sofern er nicht nachweist, dass ihn an den Schäden kein Verschulden trifft. Als Benutzer im Sinne dieser Vorschrift gelten auch diejenigen, die bei ihnen anfallenden Abfälle durch Dritte abliefern lassen.

## 9. Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung kann dem Benutzer oder Anlieferer befristet das Betreten der Umladestation untersagt werden.

Unbefugte werden durch mündliche Aufforderung des Personals des Betreibers vom Betriebsgelände verwiesen.

## 10. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung mit der Anlage 1 (Informationsblatt für Kleinanlieferer zur Entsorgung von asbest- und mineralfaserhaltigen Abfällen) tritt am 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Benutzungsordnung außer Kraft.

Neuruppin, den 22.05.2024



Anlage zur Benutzungsordnung

Anlage 1: Informationsblatt für Kleinanlieferer zur Entsorgung von asbest- und mineralfaserhaltigen Abfällen

